

31. August 2012

**VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DER  
PORTIGON AG**

gemäß

§ 10 Abs. 2 Nr. 9 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz

in Verbindung mit

§ 2 Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz

**GEGENÜBER DER**

**BUNDESANSTALT FÜR FINANZMARKTSTABILISIERUNG – FMSA**

Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung – FMSA  
Taunusanlage 6  
60329 Frankfurt am Main

#### PRÄAMBEL

- (A) Gemäß §§ 13 Abs. 1b Satz 2 ff., 8a Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds, beschlossen als Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes vom 17. Oktober 2008, BGBl. I S. 1982, zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 24. Februar 2012, BGBl. I S. 206, (in seiner jeweils geltenden Fassung "**Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz**" oder "**FMStFG**") können auf eine bereits nach § 3a FMStFG von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung – FMSA (zusammen mit einer etwaigen Nachfolgebehörde, die an deren Stelle tritt, "**FMSA**") auf Antrag der übertragenden Gesellschaft errichtete teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Risikopositionen sowie nichtstrategienotwendige Geschäftsbereiche der übertragenden Gesellschaft durch Rechtsgeschäft oder Umwandlung zum Zwecke der Abwicklung übertragen werden. Übertragende Gesellschaften sind Kreditinstitute und Finanzholding-Gesellschaften, die ihren Sitz bereits zum 31. Dezember 2008 im Inland hatten, sowie ihre in- und ausländischen Tochterunternehmen oder Zweckgesellschaften, die Risikopositionen von ihnen übernommen haben. Die Abwicklungsanstalten können die Risikopositionen oder Geschäftsbereiche auch durch Übernahme von Garantien, Unterbeteiligungen oder auf sonstige Weise ohne Übertragung absichern.
- (B) Die Portigon AG (vormals firmierend als WestLB AG), Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf, eingetragen unter HRB 42975 beim Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, ("**Kreditinstitut**") hat mit Schreiben vom 8. Juli 2011 bei der FMSA eine Stabilisierungsmaßnahme nach §§ 13 Abs. 1b Satz 2 ff., 8a FMStFG beantragt. Im Rahmen dieser Stabilisierungsmaßnahme sollen Risikopositionen und nichtstrategienotwendige Geschäftsbereiche des Kreditinstituts auf die Erste Abwicklungsanstalt, Anstalt des öffentlichen Rechts, Elisabethstraße 65, 40217 Düsseldorf, eingetragen unter HRA 20869 beim Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, ("**Abwicklungsanstalt**") (ihrerseits eine bereits errichtete Abwicklungsanstalt im Sinne von §§ 13 Abs. 1b Satz 2, 8a FMStFG) übertragen werden.
- (C) Das Land Nordrhein-Westfalen, der Landschaftsverband Rheinland, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und die Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH ("**Aktionäre**"), der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband, der Rheinische Sparkassen- und Giroverband sowie der nach § 1 FMStFG errichtete Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS (zusammen mit einem etwaigen Rechtsnachfolger, der an seine Stelle tritt, "**FMS**"), die FMSA, das Kreditinstitut und die Abwicklungsanstalt haben einen "**Zweiten Rahmenvertrag**" zur Übertragung von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen auf die Erste Abwicklungsanstalt nach §§ 13 Abs. 1b Satz 2 ff., 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz ("**Rahmenvertrag**") abgeschlossen. Gemäß dem Rahmenvertrag geben sämtliche amtierenden Mitglieder des Vorstands des Kreditinstituts mit Zustimmung des Aufsichtsrats für das Kreditinstitut eine Verpflichtungserklärung gemäß § 10 Abs. 2 FMStFG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors durch den Fonds "Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS", vom 17. Oktober 2008, BGBl. I S. 1982, zuletzt geändert durch Art. 3 des Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 24. Februar 2012, BGBl. I S. 206 (in seiner jeweils geltenden Fassung "**Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz**" oder "**FMSStBG**") ab.

- (D) Im Rahmenvertrag haben der FMS und die FMSA mit dem Kreditinstitut die Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme gemäß §§ 13 Abs. 1b Satz 2 ff., 8a Abs. 1 des FMStFG (jede Maßnahme gemäß § 6, § 6a, § 7, § 8 oder § 8a, §§ 13 Abs. 1b, 8a FMStFG eine "**Stabilisierungsmaßnahme**") sowie die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen vereinbart. Allgemeine Bedingungen und Auflagen betreffen die Geschäftspolitik des Konzerns, die Eigenmittelausstattung des Kreditinstituts, die Umsetzung eines Umstrukturierungsplans nach den Vorgaben der Europäischen Kommission und der Zusagen der Bundesregierung gemäß Anhang des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 (C 40/2009 und C 43/2008) über die staatliche Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland für das Kreditinstitut ("**Freigabeentscheidung der Europäischen Kommission**"), ein Werbeverbot und die Preispolitik. Besondere Bedingungen und Auflagen für die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme nach §§ 13 Abs. 1b Satz 2 ff., 8a Abs. 1 FMStFG betreffen die Vergütungssysteme des Konzerns, die Vergütungen der Führungskräfte des Konzerns, der Organmitglieder des Kreditinstituts und Geschäftsleiter im Sinne von § 1 Abs. 2 Kreditwesengesetz ("**KWG**") und der sonstigen Mitarbeiter des Konzerns sowie Ausschüttungen und Aktienrückkäufe. Weitere Bedingungen und Auflagen betreffen Überprüfungs-, Berichts- und Informationspflichten des Kreditinstituts, Informations- und Prüfungsrechte der FMSA und des Bundesrechnungshofs, eine Vollständigkeitserklärung sämtlicher amtierenden Mitglieder des Vorstandes des Kreditinstituts hinsichtlich der Angaben, die das Kreditinstitut im Rahmen der Risikooffenlegung (§ 8a Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 FMStFG) oder der Stresstests (nach § 8a Absatz 4 Satz 3 FMStFG) sowie im Rahmen seiner Informationspflichten nach § 28.5 des Rahmenvertrages gemacht hat bzw. macht, sowie diese Verpflichtungserklärung. Änderungen der Bedingungen und Auflagen sowie weitere Bedingungen und Auflagen sind nach näherer Maßgabe des Rahmenvertrages vorbehalten.

Dies vorausgeschickt verpflichtet sich das Kreditinstitut gegenüber der FMSA nach Maßgabe des Rahmenvertrages und der im Zusammenhang mit ihm geschlossenen oder noch abzuschließenden Verträge zu folgenden Maßnahmen, Bedingungen und Auflagen.

## 1. **BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN**

- 1.1 Das Kreditinstitut wird, sofern nicht nachfolgend ein anderer Zeitraum bestimmt ist, bis zur Auflösung der Abwicklungsanstalt die im Rahmenvertrag aufgeführten Bedingungen und Auflagen erfüllen und im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicherstellen, dass diese Bedingungen und Auflagen von allen Unternehmen des Konzerns oder der Gruppe, die nicht dinglich oder wirtschaftlich auf die Abwicklungsanstalt nach einem der im Rahmenvertrag näher bezeichneten Übertragungsverträge übertragen sind, eingehalten werden.

"**Gruppe**": die Institutsguppe im Sinne von § 10a KWG, bestehend aus dem Kreditinstitut und den (derzeit oder künftig) dem Kreditinstitut nachgeordneten Unternehmen.

"**Konzern**": der Konzern, bestehend aus dem Kreditinstitut als herrschendem Unternehmen und den derzeitigen und künftigen Tochterunternehmen des Kreditinstituts im Sinne von § 290 Handelsgesetzbuch ("**HGB**").

"**Konzernunternehmen**": das Kreditinstitut sowie die derzeitigen und künftigen Tochterunternehmen des Kreditinstituts im Sinne von § 290 HGB.

- 1.2 Die nachfolgenden Auflagen gemäß §§ 2, 3, 5 und 7.2 (jeweils einschließlich) gelten bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte:

- (a) Vollzug (i) einer Anteilsveräußerung am Kreditinstitut mit Kontrollwechsel (d.h. Übergang von mehr als 50% der Gesellschaftsanteile des Kreditinstituts auf einen oder mehrere neue Gesellschafter, an denen keiner der Aktionäre direkt oder indi-

rekt beteiligt ist) oder (ii) einer Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft mit eigenem Geschäftsbetrieb mit Kontrollwechsel (d.h. Erwerb von mehr als 50% der Gesellschaftsanteile an der übernehmenden Gesellschaft im Rahmen der Verschmelzung durch andere Gesellschafter, an denen keiner der Aktionäre direkt oder indirekt beteiligt ist), jeweils im Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Kommission, oder

- (b) Reduzierung des Buchwerts des auf die Abwicklungsanstalt übertragenen gesamten Risikovermögens (bestehend aus dem § 8-Portfolio, dem Hauptportfolio sowie dem Nachbefüllungsportfolio) auf ein Fünftel (1/5) der Summe der Buchwerte, die bei der jeweiligen Abspaltung bzw. sonstigen Übertragung der jeweiligen Bestandteile des Risikovermögens auf die Abwicklungsanstalt festgestellt wurden.

**"Risikovermögen"**: bezeichnet die im Rahmenvertrag näher bezeichnete Gesamtheit der auf die Abwicklungsanstalt übertragenen Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche.

**"§ 8-Portfolio"**, **"Hauptportfolio"** und **"Nachbefüllungsportfolio"**: bezeichnen die im Rahmenvertrag näher bezeichneten auf die Abwicklungsanstalt übertragenen bzw. zu übertragenden Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche des Kreditinstituts.

In jedem Fall gelten die Auflagen gemäß §§ 2, 3, 5 und 7.2 (jeweils einschließlich) jedoch mindestens bis zur vollständigen Beendigung der § 7 Stabilisierungsmaßnahmen.

**"§ 7 Stabilisierungsmaßnahmen"**: Rekapitalisierung des Kreditinstituts durch den FMS gemäß dem neugefassten "Rahmenvertrag zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen nach § 7 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz" zwischen dem FMS (vertreten durch die FMSA) und dem Kreditinstitut in Form einer vom FMS am Kreditinstitut erworbenen stillen Beteiligung gemäß dem neugefassten "Vertrag über die Errichtung einer typischen Stillen Gesellschaft" ("**Vertrag über die Stille Gesellschaft**").

Die Erfüllung der in den vorstehenden Sätzen genannten Ereignisse ist der FMSA durch das Kreditinstitut zu ihrer Zufriedenheit schriftlich nachzuweisen. Die FMSA wird dem Kreditinstitut schriftlich bestätigen, wenn der Eintritt der in den vorstehenden Sätzen genannten Ereignisse zu ihrer Zufriedenheit nachgewiesen ist. Mit dieser schriftlichen Bestätigung der FMSA gelten die Auflagen gemäß §§ 2, 3, 5 und 7.2 (jeweils einschließlich) als aufgehoben.

### 1.3

Falls das Servicing-Geschäft des Kreditinstituts aus dem Kreditinstitut auf eine oder mehrere Servicegesellschaft(en) ausgegliedert wird, wird das Kreditinstitut sicherstellen, dass die Verpflichtungen aus § 1.1 solange auch von der Servicegesellschaft erfüllt werden, wie die Servicegesellschaft eine Tochtergesellschaft des Kreditinstituts ist, sofern und soweit die Verpflichtungen aus § 1.1 nicht bereits zuvor für das Kreditinstitut selbst gemäß § 1.1 oder § 1.2 enden.

**"Servicegesellschaft"**: jede Tochtergesellschaft oder Beteiligungsgesellschaft des Kreditinstituts, auf welche zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt nach dem Abschluss des Rahmenvertrages das Servicing-Geschäft ganz oder teilweise ausgegliedert oder anderweitig übertragen wird.

**"Servicing-Geschäft"**: das Servicing des Risikovermögens der Abwicklungsanstalt sowie Asset-Management, Portfolio-Servicing und weitere Service- und Dienstleistungen für Dritte durch das Kreditinstitut und/oder die Servicegesellschaft, einschließlich der hierfür zu erbringenden Finanzdienstleistungen, Bankgeschäfte und ergänzenden Geschäfte.

**"Tochtergesellschaft"** bzw. **"Tochterunternehmen"**: ein Tochterunternehmen im Sinne von § 290 HGB.

## 2. EIGENMITTEL / GESCHÄFTSPOLITIK / PREISPOLITIK

### 2.1 Eigenmittelausstattung des Kreditinstituts

Das Kreditinstitut wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Gruppe dauerhaft mindestens über eine Eigenmittelquote verfügt, die von der Europäischen Kommission jeweils vorgegeben wird. Zurzeit ist die Vorgabe der Europäischen Kommission eine Kernkapitalquote (Tier-1) von mindestens 7 %. Basis für die Berechnung der Eigenmittelausstattung sind die bei der Deutschen Bundesbank eingereichten regelmäßigen Meldungen des Kreditinstituts gemäß KWG und Solvabilitätsverordnung ("**SolvV**"). Diese Verpflichtung besteht nur solange, wie sie für Maßnahmen nach dem FMStFG aus beihilferechtlichen Gründen erforderlich ist oder von der FMSA Banken gleichen Risikoprofils auferlegt wird.

### 2.2 Geschäftspolitik des Konzerns

Das Kreditinstitut wird in Umsetzung der Vorgaben der Eckpunktevereinbarung und der Freigabeentscheidung der Europäischen Kommission auf der Grundlage des Geschäftsplans SPM-Bank alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, dass der Konzern eine umsichtige, solide und an dem Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschäftspolitik betreibt, insbesondere – im Hinblick auf das Prinzip der Nachhaltigkeit und unter Zugrundelegung einer konservativ-realistischen Betrachtungsweise sowie unter Berücksichtigung der Risiken, die in Anhang V der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EU Nr. L 177 S. 1) bezeichnet sind –

- (a) um das Geschäftsmodell des Kreditinstituts durch Umsetzung der im Rahmenvertrag vorgesehenen Maßnahmen dauerhaft zu stabilisieren,
- (b) um die Fortführung des Geschäftsbetriebes im Rahmen des Geschäftsplans SPM-Bank unter Berücksichtigung sämtlicher vernünftigerweise in Betracht zu ziehender Risiken, insbesondere von Geschäftsrisiken, nicht zu gefährden (wobei ein Prognosezeitraum bis mindestens zum 31. Dezember 2016 (entsprechend dem Geschäftsplan SPM-Bank) zu Grunde zu legen ist), und
- (c) damit die nach dem Geschäftsplan SPM-Bank zu etablierenden, einzelnen auf Fortführung gerichteten Servicingaktivitäten (unter Berücksichtigung von mit der Transformation einhergehenden Anlaufverlusten nach dem Geschäftsplan SPM-Bank) geeignet sind, auf Dauer einen positiven Ergebnisbeitrag zu erwirtschaften.

**"Eckpunktevereinbarung"**: die "Eckpunktevereinbarung zum Restrukturierungsplan der WestLB AG" vom 29. Juni 2011 zwischen dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband, dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Landschaftsverband Rheinland, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, dem Kreditinstitut, der Abwicklungsanstalt und dem FMS (vertreten durch die FMSA).

**"Geschäftsplan SPM-Bank"**: die Darstellung "Geschäftsmodell SPM-Bank" vom 23. Mai 2012 im Rahmen des Antrags des Kreditinstituts auf Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme gemäß §§ 13 Abs. 1b Satz 2 ff., 8a Abs. 1 FMStFG vom 8. Juli 2011.

### 2.3 Preispolitik

Das Kreditinstitut wird sicherstellen, dass das Kreditinstitut und/oder seine Tochterunternehmen marktgerechte Dienstleistungen gegenüber der Abwicklungsanstalt sowie gegenüber

Dritten nur zu marktgerechten Preisen und marktüblichen Konditionen anbieten werden. Das Kreditinstitut wird ferner sicherstellen, dass die Preisgestaltung durch das Kreditinstitut bzw. die Servicegesellschaft für die Servicing-Dienstleistungen zugleich insgesamt kostendeckend (Vollkostenumlage) sein wird. Dabei erfolgt die Umlage von Gemeinkosten auf die Dienstleistungen, die gegenüber der Abwicklungsanstalt und etwaigen anderen Dienstleistungsnehmern erbracht werden, im Einklang mit dem im Rahmenvertrag näher beschriebenen Business Case für die Servicegesellschaft, der der Europäischen Kommission am 21. November 2011 übermittelt worden ist.

### 3. VERGÜTUNGSSYSTEME UND VERGÜTUNGEN

#### 3.1 Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Führungskräfte des Konzerns

Das Kreditinstitut wird im Rahmen des zivilrechtlich Zulässigen sicherstellen, dass die Vergütungssysteme für Führungskräfte des Konzerns:

- 3.1.1 an einer langfristigen und nachhaltig-positiven Geschäfts- und Ertragsentwicklung des Konzerns ausgerichtet werden und in sich transparent sind,
- 3.1.2 so ausgestaltet werden, dass die Gesamtvergütung der Führungskräfte des Konzerns sowie die einzelnen Vergütungsbestandteile für sich insbesondere unter Berücksichtigung der Aufgabe, der persönlichen Leistung, der wirtschaftlichen Lage, des Erfolges und der Zukunftsaussichten des Konzerns unter Berücksichtigung ihres Vergleichsumfeldes angemessen sind, und
- 3.1.3 nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen.

**"Führungskräfte des Konzerns"**: Mitglieder der ersten (1.) Führungsebene des Konzerns, die unmittelbar an den Vorstand des Kreditinstituts berichten, einschließlich der Mitglieder der Geschäftsführungen aller Konzernunternehmen sowie der Mitglieder der ersten (1.) Führungsebene aller Konzernunternehmen, die unmittelbar an deren jeweilige Geschäftsführungen berichten. Ausgenommen sind die Führungskräfte von Schloss Krickenbeck GmbH, Nettetal, für die die am 31. August 2012 geltenden Vergütungsvereinbarungen fortgelten.

**"Gesamtvergütung"**: umfasst die Monetäre Vergütung, die Versorgungszusagen sowie alle sonstigen im Hinblick auf die Tätigkeit für den Konzern erteilten Zusagen und gewährten Leistungen und Nebenleistungen jeder Art sowie dem Kreditinstitut bekannte oder pflichtwidrig unbekannt Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Tätigkeit gewährt werden, insbesondere auch dem Kreditinstitut bekannte oder pflichtwidrig unbekannt Leistungen und Zusagen von Unternehmen, mit denen der Konzern bedeutende geschäftliche Beziehungen unterhält.

**"Monetäre Vergütung"**: umfasst die in Ziffer 4.2.3 Absatz 2 und Absatz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex genannten fixen und variablen Vergütungsbestandteile und Vergütungskomponenten.

Hierzu wird das Kreditinstitut das bereits bestehende Vergütungsmodell im Hinblick auf das nach dem 31. August 2012 verfolgte Geschäftsmodell überprüfen und, soweit erforderlich, ein hierauf zugeschnittenes geändertes Vergütungsmodell aufstellen. Das geänderte Vergütungsmodell wird der FMSA binnen drei (3) Monaten nach Abschluss des Rahmenvertrages vorgelegt. Nach Abstimmung mit der FMSA wird das Kreditinstitut dieses Vergütungsmodell während weiterer drei (3) Monate, spätestens jedoch mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013, im Rahmen des rechtlich, einschließlich betriebsverfassungs-

rechtlich, Mögliches umsetzen. Bis dahin gilt das bereits vorhandene Vergütungsmodell des Kreditinstituts fort.

### 3.2 **Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen**

Des Weiteren wird das Kreditinstitut im Rahmen des zivilrechtlich Zulässigen sicherstellen, dass die Vergütungssysteme für Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts sowie der übrigen Konzernunternehmen so ausgestaltet werden, dass

- 3.2.1 sie den Ausgestaltungskriterien gemäß § 3.1 entsprechen,
- 3.2.2 sie hinsichtlich der Höhe und der Zusammensetzung der Vergütung bis zu dem in § 10 Abs. 2b Satz 3 FMStFG vorgesehenen Zeitpunkt (nach näherer Maßgabe von § 3.6.3) den Anforderungen des § 10 Abs. 2b und Abs. 2c FMStFG (in der jeweils gültigen Fassung) entsprechen,
- 3.2.3 sie keine in das freie Ermessen gestellten Bonifikationen, die eine niedrige feste Vergütung kompensieren, sowie keine anderen in das freie Ermessen gestellten Vergütungsbestandteile und Leistungen vorsehen,
- 3.2.4 sie für den Fall der vorzeitigen Beendigung von im Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmenvertrages bestehenden Dienst- bzw. Anstellungsverträgen keine Abfindungen an ausscheidende Organmitglieder oder Geschäftsleiter vorsehen, soweit diese nicht vertraglich oder sonst rechtlich geboten sind,
- 3.2.5 die nach Abschluss des Rahmenvertrages geschlossenen Dienst- bzw. Anstellungsverträge der Organmitglieder und Geschäftsleiter keine Regelungen zu Abfindungen im Fall der vorzeitigen Beendigung oder im Fall des Kontrollwechsels enthalten, und
- 3.2.6 sie für die erfolgsabhängigen Vergütungen, die nach derzeitiger Praxis des Kreditinstituts jährlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgelegt werden, keine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele, Ausübungspreise für Aktienoptionsprogramme und der anderen Parameter für erfolgsabhängige Vergütungen nach der jeweiligen Festsetzung zulasten des Kreditinstituts bzw. der Servicegesellschaft vorsehen.

"Geschäftsleiter": Geschäftsleiter im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG.

### 3.3 **Vergütungsbericht**

Das Kreditinstitut wird im Rahmen des zivilrechtlich Zulässigen sicherstellen, dass

- 3.3.1 vom Vorstand und Aufsichtsrat des Kreditinstituts jährlich im Rahmen des Jahres- oder Konzernabschlusses (für die Zwecke des Rahmenvertrages erstmalig in dem Jahres- oder Konzernabschluss zum 31. Dezember 2012) über die Vergütungssysteme für Organmitglieder des Kreditinstituts berichtet wird ("**Vergütungsbericht**") und
- 3.3.2 der Abschlussprüfer des Kreditinstituts in seinem Prüfungsbericht zum jeweiligen Jahres- oder Konzernabschluss (für die Zwecke des Rahmenvertrages erstmalig in dem Jahres- oder Konzernabschluss zum 31. Dezember 2012) die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 3.1 bis 3.5 (jeweils einschließlich) bestätigt.

### 3.4 **Vergütungssysteme der sonstigen Mitarbeiter**

Das Kreditinstitut wird im Rahmen des rechtlich Möglichen auch die Vergütungssysteme der übrigen Mitarbeiter des Konzerns – insbesondere im Hinblick auf das nach dem 31. August 2012 verfolgte Geschäftsmodell – auf ihre Anreizwirkung und Angemessenheit überprüfen und

darauf hinwirken, dass diese nicht zur Eingehung unangemessener Risiken verleiten sowie an langfristigen und nachhaltigen Zielen ausgerichtet und transparent sind, und unverzüglich nach Abschluss der Überprüfung der FMSA darüber berichten. Das Kreditinstitut wird darauf achten, dass unangemessene Vergütungssysteme oder Vergütungsbestandteile im Rahmen des zivilrechtlich und tarifvertraglich Möglichen beendet werden.

### **3.5 FMSA - Vergütungsgrundsätze**

Das Kreditinstitut wird im Rahmen des zivilrechtlich Zulässigen sicherstellen, dass die Vergütungssysteme für sämtliche Organmitglieder, Geschäftsleiter und Mitarbeiter der Konzernunternehmen so ausgestaltet sind, dass sie den FMSA - Vergütungsgrundsätzen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen und dass die Unternehmen des Konzerns die sonstigen Verpflichtungen aus den FMSA - Vergütungsgrundsätzen erfüllen.

### **3.6 Vergütungen der Führungskräfte des Konzerns, der Organmitglieder und Geschäftsleiter sowie sonstiger Mitarbeiter des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen**

Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats nach dem AktG sowie unbeschadet der Bestimmungen des FMStFG und des FMStBG wird das Kreditinstitut:

- 3.6.1 gegebenfalls unter Berücksichtigung von § 87 Abs. 2 AktG im Rahmen des zivilrechtlich Möglichen darauf hinwirken und sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen und Rechtshandlungen durchführen, dass bis zum 31. Oktober 2012 im Hinblick auf die derzeitigen Führungskräfte des Konzerns sowie die derzeitigen Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen die Vergütungen entsprechend den in § 3.1 (im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Führungskräfte des Konzerns) und § 3.2 (im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen) normierten Ausgestaltungs-kriterien angepasst werden;
- 3.6.2 im Rahmen des zivilrechtlich Möglichen sicherstellen, dass an die Führungskräfte des Konzerns und die Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen keine Vergütungen, welcher Art auch immer, geleistet werden, welche nicht den Ausgestaltungs-kriterien gemäß § 3.1 (im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Führungskräfte des Konzerns) und § 3.2 (im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen) entsprechen;
- 3.6.3 ab dem 1. September 2012 im Rahmen des zivilrechtlich Zulässigen sicherstellen, dass die Monetäre Vergütung der Organmitglieder und Mitarbeiter der Konzernunternehmen den gesetzlichen Anforderungen von § 10 Abs. 2b und Abs. 2c FMStFG (in der jeweils gültigen Fassung) bis zu dem in § 10 Abs. 2b Satz 3 FMStFG vorgesehenen Zeitpunkt entspricht, insbesondere dass die Monetäre Vergütung der Organmitglieder und Mitarbeiter der Konzernunternehmen, unter Einbeziehung etwaiger variabler Vergütungsbestandteile, jeweils den Gesamtbetrag von derzeit EUR 500.000 pro Jahr nicht übersteigt. Die im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag erfolgende im Rahmenvertrag näher bezeichnete teilweise Übertragung der Stillen Einlage auf das Land Nordrhein-Westfalen verbunden mit der Übernahme einer im Rahmenvertrag näher bezeichneten zusätzlichen Verlustausgleichshaftung des FMS gegenüber der Abwicklungsanstalt gemäß dem Statut der Abwicklungsanstalt ist in Höhe von EUR 670.000.000,00 als teilweise Rückzahlung der vom FMS gewährten Rekapitalisierung im Sinne von § 10 Abs. 2b Satz 3 FMStFG anzusehen.



**"Stille Einlage"**: die stille Einlage, die der FMS dem Kreditinstitut als Stabilisierungsmaßnahme gemäß § 7 FMStFG gemäß dem Vertrag über die Stille Gesellschaft gewährt hat.

- 3.6.4 ab dem 1. September 2012 im Rahmen des zivilrechtlich Zulässigen sicherstellen, dass Ruhegehaltsansprüche für Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts sowie der übrigen Konzernunternehmen nach folgenden Regeln begrenzt werden: Als Bemessungsgrundlage für Ruhegehaltsansprüche darf für den Zeitraum beginnend am 1. September 2012 bis zu dem in § 10 Abs. 2b Satz 3 FMStFG vorgesehenen Zeitpunkt keine Monetäre Vergütung über EUR 500.000 brutto pro Jahr angesetzt werden. § 3.6.3 Satz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen haben Ruhegehaltsansprüche üblichen Marktgepflogenheiten zu entsprechen. Die Beschränkungen der Ruhegehaltsansprüche gemäß diesem § 3.6.4 gelten nicht für vor dem 1. September 2012 bereits bestehende Vereinbarungen mit Organmitgliedern und Geschäftsleitern des Kreditinstituts sowie der übrigen Konzernunternehmen und sonstigen Mitarbeitern, die zukünftig Organmitglieder oder Geschäftsleiter des Kreditinstituts oder der übrigen Konzernunternehmen werden, über Ruhegehaltsansprüche sowie für deren Verlängerungen unter Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage;
- 3.6.5 im Rahmen des zivilrechtlich Zulässigen sicherstellen, dass im Hinblick auf und im Zusammenhang mit Dienst- bzw. Anstellungsverträgen mit Führungskräften des Konzerns und Organmitgliedern und Geschäftsleitern des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen sowie sonstigen Mitarbeitern der Konzernunternehmen, welche nach Abschluss des Rahmenvertrages geschlossen werden, nur Vergütungen vereinbart und geleistet werden, welche den Ausgestaltungskriterien gemäß § 3.1 (im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Führungskräfte des Konzerns) und § 3.2 (im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen) und § 3.6.3 (im Hinblick auf die Monetäre Vergütung für Organmitglieder und sonstige Mitarbeiter der Konzernunternehmen) entsprechen.

### 3.7 **Veröffentlichungen des Kreditinstituts**

Des Weiteren wird das Kreditinstitut im Rahmen des zivilrechtlich Zulässigen sicherstellen, dass

- 3.7.1 die Vergütungen der Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts individualisiert und aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung im Vergütungsbericht veröffentlicht werden, und
- 3.7.2 falls die Angaben gemäß § 3.7.1 nicht im Vergütungsbericht enthalten sind, diese Angaben im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

## 4. **WERBEVERBOT**

Das Kreditinstitut wird sicherstellen, dass der Konzern keine Werbung damit betreibt, dass das Kreditinstitut die Möglichkeit zur Übertragung des Risikovermögens sowie Stabilisierungsmaßnahmen erhalten hat.

## 5. ÜBERPRÜFUNGS-, BERICHTS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN DES KREDITINSTITUTS

Das Kreditinstitut wird bis zur Auflösung der Abwicklungsanstalt bzw. bis zu dem in § 1.2 bestimmten früheren Zeitpunkt die in den §§ 5.1 bis 5.9 normierten Überprüfungs-, Berichts- und Informationspflichten erfüllen:

5.1 Das Kreditinstitut wird unverzüglich nach Übertragung des Nachbefüllungsportfolios gemäß den im Rahmenvertrag näher beschriebenen Übertragungsverträgen:

5.1.1 die Eigenmittelausstattung gemäß § 2.1,

5.1.2 die Geschäftspolitik des Konzerns und deren Nachhaltigkeit im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien gemäß § 2.2,

5.1.3 die Preispolitik des Konzerns im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien gemäß § 2.3,

5.1.4 die bestehenden, in den §§ 3.1, 3.2, 3.4 und 3.5 genannten Vergütungssysteme auf die Einhaltung der dort genannten Kriterien,

5.1.5 die mit den derzeitigen Führungskräften des Konzerns, den derzeitigen Organmitgliedern und Geschäftsleitern des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen vereinbarten Gesamtvergütungen im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien gemäß § 3.1 (betr. die Führungskräfte des Konzerns) und des § 3.2 (betr. die Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen) und

5.1.6 die mit den derzeitigen Organmitgliedern und Mitarbeitern der Konzernunternehmen vereinbarte Monetäre Vergütung im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien gemäß § 3.6.3

überprüfen. Das Kreditinstitut wird die erstmalige Überprüfung sowie die fortlaufenden Überprüfungen (vgl. § 5.2) der Geschäftspolitik des Konzerns und deren Nachhaltigkeit gemäß § 2.2 unter besonderer Berücksichtigung von Geschäften durchführen, die mit besonderen Risiken verbunden sind, einschließlich der Risiken, die in Anhang V der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EU Nr. L 177 S. 1) bezeichnet sind.

5.2 Das Kreditinstitut wird fortlaufend:

5.2.1 die Einhaltung der Eigenmittelausstattung gemäß § 2.1,

5.2.2 die Geschäftspolitik des Konzerns und deren Nachhaltigkeit auf die Einhaltung der Kriterien gemäß § 2.2,

5.2.3 die Preispolitik des Konzerns im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien gemäß § 2.3,

5.2.4 die bestehenden, in den §§ 3.1, 3.2 und 3.5 genannten Vergütungssysteme auf die Einhaltung der dort genannten Kriterien, und

5.2.5 die Vergütungen der Führungskräfte des Konzerns, der Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen sowie der sonstigen Mitarbeiter der Konzernunternehmen auf die Einhaltung der Kriterien gemäß § 3.1 (betr. die Führungskräfte des Konzerns) und des § 3.2 (betr. die Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen) sowie des § 3.6.3 (betr. die Organmitglieder und Mitarbeiter der Konzernunternehmen)

überprüfen und

- (a) innerhalb der in § 6 Abs. 1 Satz 2 SolvV festgelegten Berichtsfristen Feststellungen darüber treffen, ob die Eigenmittelausstattung die Kriterien des § 2.1 erfüllt,
- (b) zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres Feststellungen darüber treffen, ob
  - (aa) die Geschäftspolitik die Kriterien des § 2.2 erfüllt und
  - (bb) der Konzern die Auflagen über die Preispolitik gemäß § 2.3 erfüllt,
- (c) zum Ende eines jeden Kalenderjahres Feststellungen darüber treffen, ob
  - (aa) die Vergütungssysteme für Führungskräfte des Konzerns, Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen die Kriterien gemäß § 3.1 (betr. die Führungskräfte des Konzerns), § 3.2 (betr. die Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen) und § 3.5 (betr. die Geschäftsleiter und sonstigen Mitarbeiter der Konzernunternehmen) einhalten und
  - (bb) die Vergütungen der Führungskräfte des Konzerns, Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen sowie der sonstigen Mitarbeiter des Konzerns die Kriterien gemäß § 3.1 (betr. die Führungskräfte des Konzerns) und § 3.2 (betr. die Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen) und § 3.6.3 (betr. die Organmitglieder und sonstige Mitarbeiter der Konzernunternehmen) einhalten.

### 5.3 Das Kreditinstitut wird der FMSA:

- 5.3.1 spätestens am 31. Januar 2013 schriftliche Berichte über die Ergebnisse der erstmaligen Überprüfungen gemäß § 5.1 (mit Ausnahme der Überprüfung gemäß § 5.1.4 i.V.m. § 3.4) zuleiten und nachweisen, dass die Vergütungen der derzeitigen Organmitglieder und sonstigen Mitarbeiter der Konzernunternehmen entsprechend den Kriterien des § 3.6.3 angepasst worden sind,
- 5.3.2 spätestens am 31. Januar 2013 einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der erstmaligen Überprüfung gemäß § 5.1.4 i.V.m. § 3.4, sowie
- 5.3.3 spätestens am 23. Kalendertag nach dem Ende des Kalenderjahres schriftliche Berichte über die Ergebnisse der fortlaufenden Überprüfungen gemäß § 5.2 zuleiten.

Sämtliche Berichte sollen unter Beschreibung des Status Quo etwaige erforderliche Handlungsnotwendigkeiten aufzeigen und sachlich und zeitlich konkretisierte Handlungsempfehlungen geben. Die Bedingungen bzw. Auflagen sind eingehalten, soweit das Kreditinstitut die Kriterien einhält, die in einem von der FMSA ausdrücklich schriftlich akzeptierten Bericht dargelegt und nicht schriftlich widerrufen sind. Die Berichte über die Überprüfungen der Geschäftspolitik gemäß § 2.2 werden insbesondere substantielle Aussagen enthalten über:

- (a) die allgemeinen geschäftspolitischen Zielsetzungen sowie die Geschäftspolitik des Konzerns,

- (b) die Nachhaltigkeit der Geschäftspolitik im Sinne des § 2.2,
- (c) die einzelnen auf Fortführung gerichteten Servicing-Aktivitäten, sowie
- (d) Geschäfte und Geschäftsbereiche des Konzerns, die mit besonderen Risiken verbunden sind, wie sie zum Beispiel im Rahmen des Risikolageberichts an den Risikoausschuss des Aufsichtsrates berichtet werden.

5.4 Das Kreditinstitut wird die FMSA:

5.4.1 innerhalb der aus § 6 Abs. 1 Satz 2 SolvV resultierenden Berichtsfristen, über die Eigenmittelausstattung informieren,

5.4.2 unverzüglich informieren, falls sich – insbesondere im Rahmen der erstmaligen oder der fortlaufenden Überprüfungen – Anhaltspunkte dafür ergeben sollten, dass:

- (a) die Gruppe nicht über eine Eigenmittelausstattung gemäß § 2.1 verfügt und/oder
- (b) die Geschäftspolitik nicht die Kriterien des § 2.2 erfüllt und/oder
- (c) der Konzern nicht die Auflagen über die Preispolitik gemäß § 2.3 erfüllt und/oder
- (d) die Vergütungssysteme für Führungskräfte des Konzerns, Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen nicht die Kriterien gemäß § 3.1 (betr. die Führungskräfte des Konzerns) und § 3.2 (betr. die Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen) einhalten und/oder
- (e) die Vergütungen der Führungskräfte des Konzerns, Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen sowie der sonstigen Mitarbeiter des Konzerns nicht die Kriterien gemäß § 3.1 (betr. die Führungskräfte des Konzerns) und § 3.2 (betr. die Organmitglieder und Geschäftsleiter des Kreditinstituts und der übrigen Konzernunternehmen) sowie des § 3.6.3 (betr. die Organmitglieder und sonstige Mitarbeiter der Konzernunternehmen) einhalten.

5.4.3 unverzüglich über wesentliche Änderungen des Geschäftsplanes SPM-Bank informieren und diese erläutern.

5.5 Das Kreditinstitut verpflichtet sich, der FMSA die folgenden Unterlagen, in jedem Fall unmittelbar vor einer Veröffentlichung in den Medien, zur Verfügung zu stellen:

5.5.1 sobald vorliegend, spätestens aber innerhalb der in § 26 KWG genannten Fristen die nach § 26 KWG vorzulegenden Dokumente (Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht, Konzernlagebericht, Prüfungsberichte); §§ 26 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 KWG finden keine Anwendung;

5.5.2 sobald vorliegend, spätestens aber sechzig (60) Kalendertage nach Abschluss eines jeden Halbjahres (derzeit 30. Juni)

- (a) einen Halbjahresbericht des Konzerns,
- (b) eine Erläuterung der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Halbjahresbericht;

5.5.3 sobald vorliegend, spätestens aber sechzig (60) Kalendertage nach Abschluss jedes Quartals (derzeit 31. März bzw. 30. September)

- (a) eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns sowie
  - (b) eine Erläuterung der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Quartal;
- 5.5.4 sobald vorliegend, spätestens aber bis zum Ablauf der in §§ 5.5.1 bis 5.5.3 genannten Fristen einen Vergleich des tatsächlichen Geschäftsverlaufs des Kreditinstituts mit dem Geschäftsplan SPM-Bank (Plan-Ist-Vergleich) mit Erläuterung etwaiger Abweichungen, einschließlich des Umsetzungsstands zum im Rahmenvertrag näher bezeichneten Pflichtenheft, welches in Zusammenhang mit der Geschäftsmodellprüfung erstellt wurde;
- 5.5.5 sobald vorliegend, spätestens aber bis zum letzten Geschäftstag des dem Berichtszeitraum folgenden Monats (sofern nicht die FMSA beim Vorliegen eines sachlichen Grundes auf Antrag des Kreditinstitutes hiervon eine Befreiung im Einzelfall erteilt, wobei nach der bisherigen Praxis zum "Rahmenvertrag zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen nach § 7 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz" zwischen dem FMS (vertreten durch die FMSA) und dem Kreditinstitut die FMSA auf schriftlichen Antrag des Kreditinstituts auf die Berichtserstattung für den Monat Januar verzichtet hat und entsprechende Anträge auch künftig prüft):
- (a) einen zusammengefassten Monatsausweis in der Form, wie er der BaFin und der Deutschen Bundesbank, zur Verfügung gestellt wird; vorab wird eine Konzern-GuV (sog. MIS-Meldung Flash) innerhalb von zwölf (12) Geschäftstagen nach Abschluss eines jeden Monats sowie zum letzten Geschäftstag des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats eine Konzern GuV (sog. MIS-Meldung) zur Verfügung gestellt;  
**"BaFin"**: die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine etwaige Nachfolgebehörde, die an deren Stelle tritt.
  - (b) eine Erläuterung der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem vorherigen zusammengefassten Monatsausweis;
- 5.5.6 zusammen mit den nach den §§ 5.5.1 bis 5.5.2 vorzulegenden Unterlagen jeweils eine Vollständigkeitserklärung der Geschäftsleiter nach dem als Anlage zum Rahmenvertrag beigefügten Muster. Sollte dem Abschlussprüfer des Kreditinstituts eine umfangreichere Vollständigkeitserklärung abgegeben worden sein, ist diese auch der FMSA gegenüber abzugeben;
- 5.5.7 zusammen mit den nach § 5.5.5 vorzulegenden Unterlagen jeweils eine Übersicht über die Liquiditätsausstattung des Kreditinstituts auf Konzernbasis sowie des Kreditinstituts, jeweils für die folgenden dreißig (30), neunzig (90) und einhundert achtzig (180) Kalendertage und in der Form, wie sie laufend der Deutschen Bundesbank und der BaFin zur Verfügung gestellt wird;
- 5.5.8 auf Anforderung der FMSA innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen sämtliche sonstigen Informationen und Dokumente hinsichtlich der finanziellen und wirtschaftlichen Situation des Kreditinstituts und der mit ihm Verbundenen Unternehmen, deren Vorlage die Deutsche Bundesbank oder die BaFin verlangen oder die FMSA nach billigem Ermessen im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag und der Erfüllung der Zielsetzungen der Maßnahme nach § 8a FMStFG, insbesondere im Hinblick auf § 5 Absatz 6 Satz 1 FMStFV, für erforderlich hält;
- "FMStFV"**: die Verordnung zur Durchführung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 20. Oktober 2008, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 20. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 24. Februar 2012, BGBl. I S. 206 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**"Verbundene Unternehmen"**: wie in § 15 AktG definiert.

- 5.5.9 jeweils auf Verlangen der FMSA, unverzüglich das Ergebnis einer prüferischen Durchsicht der nach § 5.5.2 und § 5.5.3 vorzulegenden Unterlagen;
  - 5.5.10 taggleich mit der Versendung oder Übergabe an die jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Aufsichtsratsausschüsse des Kreditinstituts sämtliche Unterlagen, die den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des jeweiligen Aufsichtsratsausschusses zur Vorbereitung oder Durchführung von Sitzungen des Aufsichtsrats oder des jeweiligen Aufsichtsratsausschusses durch das Kreditinstitut zur Verfügung gestellt werden, einschließlich sämtlicher Protokolle und Niederschriften von Sitzungen des Aufsichtsrats und der Aufsichtsratsausschüsse;
  - 5.5.11 auf Anforderung der FMSA innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen sämtliche wesentlichen Informationen, Vereinbarungen und Dokumente hinsichtlich der Umsetzung der im Umstrukturierungsplan des Kreditinstituts festgelegten Umstrukturierung des Kreditinstituts und der mit ihm Verbundenen Unternehmen (insbesondere Sozialpläne), die die FMSA nach billigem Ermessen im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag und der Erfüllung der Zielsetzungen der Maßnahme nach § 8a FMStFG für erforderlich hält.
- 5.6 Im Rahmen der Finanzberichterstattung gemäß § 5.5 sind folgende Bilanzierungsstandards anzuwenden:
- 5.6.1 Sämtliche vorzulegenden Abschlüsse und Berichte sind in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Bilanzierungsregeln aufzustellen und müssen bei Vorlage die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditinstituts und seines Konzerns zutreffend und angemessen darstellen;
  - 5.6.2 Das Kreditinstitut wird der FMSA über jede Änderung der Bilanzierungs-, Ausweis-, Ansatz-, bzw. Bewertungsmethoden, wie sie im jeweilig vorangegangenen Abschluss zugrunde gelegt wurden, informieren und die jeweiligen Abschlussprüfer veranlassen, dass diese der FMSA eine Beschreibung der vorgenommenen wesentlichen Änderungen zur Verfügung stellen (wenn eine solche Abweichungserläuterung nicht ohnehin aus anderen Gründen Teil des Abschlusses bzw. des Anhangs ist).
- Die Regelungen dieses § 5.6 lassen Bilanzierungswahlrechte des Kreditinstituts unberührt. Über die Änderung der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten ist nach § 5.6.2 zu informieren.
- 5.7 Bei Wegfall von mit den Berichtspflichten des Kreditinstituts gemäß § 5.5 und § 5.6 korrespondierenden gesetzlichen Meldepflichten werden das Kreditinstitut und die FMSA sich darauf verständigen, inwieweit durch den Wegfall solcher gesetzlicher Meldepflichten des Kreditinstituts die in § 5.5 und § 5.6 festgelegten Berichtspflichten des Kreditinstituts künftig entfallen.
  - 5.8 Innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Abwicklungsanstalt aufgelöst und abgewickelt worden ist, wird das Kreditinstitut der FMSA einen Abschlussbericht erstatten, der den Anforderungen des § 5.3 entspricht.
  - 5.9 Das Kreditinstitut wird der FMSA auf Verlangen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach Verlangen, Kopien der Berichte des Überwachungstreuhänders (*monitoring trustee*), der gemäß der Freigabeentscheidung der Europäischen Kommission zur Überwachung der Umstrukturierung des Kreditinstituts einzusetzen ist, zur Verfügung stellen. Das Kreditinstitut wird der FMSA etwaige geplante Besprechungen oder Telefonkonferenzen mit dem Überwachungstreuhänder rechtzeitig mit angemessener Frist vorher mitteilen, um der FMSA eine Teilnahme an der Besprechung oder Telefonkonferenz zu ermöglichen, sofern der Überwachungstreuhänder dem nicht widerspricht oder eine vorherige Mitteilung faktisch aus-

geschlossen ist. Das Kreditinstitut wird die FMSA über einen etwaigen Widerspruch des Überwachungstreuhanders unverzüglich in Kenntnis setzen. Die FMSA ist berechtigt, an einer solchen Besprechung oder Telefonkonferenz mit dem Überwachungstreuhanders mit eigenen Mitarbeitern oder vertreten durch zur Vertraulichkeit verpflichtete Berater teilzunehmen.

## 6. INFORMATIONS- UND PRÜFUNGSRECHTE

Der FMSA stehen bis zur Auflösung der Abwicklungsanstalt und bis zum Ablauf von sechs (6) Monaten nach Erstattung des Abschlussberichts nach § 5.8 die in den nachstehenden §§ 6.1 bis 6.3 geregelten Informations- und Prüfungsrechte gegenüber dem Kreditinstitut zu:

- 6.1 Das Kreditinstitut wird sicherstellen, dass der FMSA auf Verlangen unverzüglich Auskunft über sämtliche Angelegenheiten gegeben wird, welche
  - 6.1.1 im Hinblick auf den Rahmenvertrag sowie die Einhaltung der im Rahmenvertrag normierten Auflagen durch das Kreditinstitut von Relevanz sein können und/oder
  - 6.1.2 aus Sicht der FMSA für die Bewertung der Stabilisierungsmaßnahmen angemessenerweise erforderlich und zweckdienlich sind.

Falls aus Sicht der FMSA begründete Zweifel an der Einhaltung der Auflagen bestehen sollten, wird das Kreditinstitut sicherstellen, dass der FMSA auf deren Verlangen zudem Zugang zu den Geschäftsräumen der Gruppe bzw. des Konzerns gewährt und Einsicht in die relevanten Bücher und Schriften, einschließlich der elektronischen Akten gestattet wird. §§ 51a und 51b GmbHG finden sinngemäße Anwendung, und zwar mit der Maßgabe, dass der Gruppe bzw. dem Konzern das Verweigerungsrecht des § 51a Absatz 2 GmbHG nicht zusteht. Schließlich wird das Kreditinstitut sicherstellen, dass der FMSA auf Verlangen bestimmte, von der FMSA zu spezifizierende Mitteilungen, Berichte oder sonstige schriftliche Korrespondenz zur Verfügung gestellt werden, die die Gruppe der BaFin oder anderen im Rahmenvertrag genannten Aufsichtsbehörden zukommen lässt.

- 6.2 Das Kreditinstitut wird den Abschlussprüfer des Kreditinstituts beauftragen, die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gemäß §§ 1 bis 5 und § 7 zu überprüfen und über den Inhalt und das Ergebnis seiner Prüfungen in dem Prüfbericht zum Jahresabschluss des Kreditinstituts zu berichten. Ferner wird das Kreditinstitut den Abschlussprüfer des Kreditinstituts beauftragen, die Erfüllung der Verpflichtung des Kreditinstituts gemäß § 3 Abs. 6 des Vertrags über die Stille Gesellschaft zu überprüfen, dass ausschüttungsfähige Gewinne seiner Tochtergesellschaften während der Laufzeit des Vertrages über die Stille Gesellschaft an das Kreditinstitut (in Höhe seiner Beteiligung) ausgeschüttet werden, soweit einer solchen Ausschüttung nicht rechtliche Hindernisse im Einzelfall entgegenstehen. Zudem wird das Kreditinstitut sicherstellen, dass der Abschlussprüfer den Prüfungsbericht gemäß § 26 Absatz 1 KWG unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der FMSA zuleitet.
- 6.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Kreditinstitut und den der Gruppe bzw. dem Konzern angehörig Unternehmen alle Maßnahmen (Handlungen/Unterlassungen) zu prüfen, die mit den vom Bund gewährten Stabilisierungsmaßnahmen in Zusammenhang stehen oder sich darauf auswirken können. Zu diesem Zweck wird das Kreditinstitut sicherstellen, dass dem Bundesrechnungshof oder seinen Beauftragten von der Gruppe bzw. dem Konzern alle Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die der Bundesrechnungshof für erforderlich hält; insbesondere wird das Kreditinstitut sicherstellen, dass dem Bundesrechnungshof Zugang zu allen relevanten Dokumenten, Datenträgern und Systemen, einschließlich des Zugangs zu den Geschäftsräumen des Kreditinstituts und der der Gruppe bzw. dem Konzern angehörig Unternehmen gewährt wird. Ferner sind dem Bundesrechnungshof oder seinen

Beauftragten die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Der Bundesrechnungshof kann Sachverständige hinzuziehen.

## 7. SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN

### 7.1 Umstrukturierungsplan, Freigabeentscheidung der EU-Kommission und Maßnahmen zu ihrer Umsetzung

7.1.1 Das Kreditinstitut verpflichtet sich, unbeschadet des Rechts zur Einlegung von zulässigen Rechtsmitteln, im Rahmen des rechtlich Möglichen, den im Rahmenvertrag näher bezeichneten Umstrukturierungsplan vom 30. Juni 2011 und die Zusagen der Bundesregierung gemäß Anhang zur Freigabeentscheidung der Europäischen Kommission sowie sämtliche damit zusammenhängende Auflagen und Vorgaben der Europäischen Kommission in den jeweils vorgesehenen Zeitrahmen umzusetzen. Das Kreditinstitut verpflichtet sich ferner im Rahmen des rechtlich Möglichen, auch im Übrigen die Freigabeentscheidung der Europäischen Kommission sowie sämtliche sonstigen beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission zu erfüllen und gegebenenfalls, unbeschadet des Rechts zur Einlegung von zulässigen Rechtsmitteln, von der Europäischen Kommission geforderte oder nach dem europäischen Beihilferecht erforderliche Maßnahmen zur Änderung und Umsetzung eines solchen geänderten Umstrukturierungsplans in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen und der FMSA zu ergreifen und durchzuführen.

7.1.2 Das Kreditinstitut wird die Bundesregierung im Rahmen des tatsächlich und rechtlich Möglichen unterstützen, ihren nach dem europäischen Beihilferecht und der Freigabeentscheidung der Europäischen Kommission erforderlichen Berichterstattungspflichten nachzukommen und der Bundesregierung und der FMSA den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechende vom Kreditinstitut erstellte Berichtsentwürfe vorab zuleiten. Etwaige künftige Änderungen des Umstrukturierungsplans haben den beihilferechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

7.1.3 Etwaige Änderungen des Umstrukturierungsplans und sämtliche unter dem Umstrukturierungsplan oder einem geänderten Umstrukturierungsplan von dem Kreditinstitut anzufertigende Berichte sind der FMSA, den Haftungsbeteiligten und dem Bundesministerium der Finanzen entsprechend der von der Europäischen Kommission für die weitere Berichterstattung gesetzten und dem Kreditinstitut durch die FMSA oder das Bundesministerium der Finanzen rechtzeitig mitgeteilten Fristen zur Abstimmung vorzulegen.

**"Haftungsbeteiligte"**: die der Verlustausgleichspflicht gemäß § 7 des Statuts der Abwicklungsanstalt unterliegenden Beteiligten. Dies sind der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband, der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, das Land Nordrhein-Westfalen, der Landschaftsverband Rheinland sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

7.1.4 Die FMSA sowie das Bundesministerium der Finanzen sind jederzeit berechtigt, von dem Kreditinstitut die Durchführung von Maßnahmen zu verlangen, die erforderlich sind, um die fristgerechte und ordnungsgemäße Fertigstellung einer etwaigen Änderung des Umstrukturierungsplans und der vorgenannten Berichte sicherzustellen. Das Kreditinstitut wird der FMSA und dem Bundesministerium der Finanzen ferner die durch die FMSA und das Bundesministerium der Finanzen rechtzeitig angeforderten Informationen, die für die ggf. von der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission zu leistende weitere Berichterstattung



erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung stellen, soweit sie der FMSA nicht bereits aufgrund der Überprüfungs-, Berichts- und Informationspflichten gemäß § 5 vorliegen.

- 7.1.5 Das Kreditinstitut wird einen etwaigen von der Europäischen Kommission genehmigten geänderten Umstrukturierungsplan sowie sämtliche damit zusammenhängende Auflagen und Vorgaben der Europäischen Kommission in den jeweils vorgesehenen Zeitrahmen umsetzen.

## 7.2 **Dividenden, sonstige Ausschüttungen und Aktienrückkäufe**

- 7.2.1 Das Kreditinstitut wird im Rahmen des rechtlich Möglichen bis zur vollständigen Beendigung der § 7 Stabilisierungsmaßnahmen

- (a) keine Dividenden oder sonstige vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldete Gewinnausschüttungen an andere Aktionäre oder deren Verbundene Unternehmen als den FMS leisten,
- (b) keine sonstigen vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Leistungen an andere als den FMS in Form von Dividenden, sonstigen Ausschüttungen, Zinsen, oder Aktienrückkäufen leisten,
- (c) sein Grundkapital nicht herabsetzen (außer zu Sanierungszwecken oder zur Durchführung des in dem Vertrag über das Wandlungsrecht begründeten Wandlungsrechts des FMS), keine Aktien oder sonstige Bestandteile der Eigenmittel des Kreditinstituts (außer im Rahmen des § 71 Absatz 1 Nr. 1 (Abwendung eines schweren, unmittelbar bevorstehenden Schadens), § 71 Abs. 1 Nr. 2 (Arbeitnehmeraktien) AktG) selbst oder durch Verbundene Unternehmen zurückkaufen und keine sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Leistungen an andere Aktionäre in ihrer Eigenschaft als solche oder deren Verbundene Unternehmen als den FMS leisten,
- (d) Zinsen und Gewinnbeteiligungen auf bestehende Kernkapitalinstrumente, stille Einlagen (mit Ausnahme der Stillen Einlage des FMS), am Verlust teilnehmende Genussrechte und Genussscheine nach § 10 Absatz 5 KWG a.F., Kapitalinstrumente nach § 10 Absatz 5 KWG n.F. sowie sonstige gewinnabhängige Eigenmittelinstrumente (ausgenommen Aktien) (sämtliche vorgenannten Instrumente - mit Ausnahme der Stillen Einlage des FMS - zusammen die "**Sonstigen Eigenmittelinstrumente**") nur zahlen, sofern es hierzu auch ohne Auflösung von Rücklagen sowie des Sonderpostens nach § 340g HGB rechtlich verpflichtet ist,
- (e) Rücklagen sowie den Sonderposten nach § 340g HGB auflösen, soweit dies erforderlich und nach § 150 AktG zulässig ist, um eine Herabsetzung des Buchwerts der Stillen Einlage des FMS und der Sonstigen Eigenmittelinstrumente zu vermeiden oder eine Wiederhochschreibung der Sonstigen Eigenmittelinstrumente zu ermöglichen, es sei denn das Kreditinstitut verstieße mit der vorrangigen Verwendung des durch die Rücklagenauflösung oder Auflösung des Sonderpostens nach § 340g HGB generierten Bilanzgewinns zum Zwecke der Vermeidung der Buchwertherabsetzung oder Wiederhochschreibung gegen bereits zum heutigen Tage bestehende vertragliche Verpflichtungen,
- (f) Beträge aus dem Jahresüberschuss nur dann in andere Gewinnrücklagen einstellen, wenn die FMSA zustimmt, dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist oder von der BaFin (z.B. nach § 45 KWG) oder einer anderen Aufsichtsbehörde ver-

langt wird. Gewinnrücklagen sind aufzulösen, es sei denn, sie dürften oder müssten nach vorstehendem Satz neu gebildet werden oder es käme deshalb zu einer Auflösung von haftendem Eigenkapital,

- (g) auch im Übrigen, soweit rechtlich aufgrund der Kontrolle des Kreditinstituts möglich, sicherstellen, dass die Tochterunternehmen (§ 1 Absatz 7 KWG) des Konzerns (ausgenommen die Servicegesellschaft(en), und zwar auch während dies noch Tochtergesellschaft(en) des Kreditinstituts ist/sind) Zinsen und Gewinnbeteiligungen auf Sonstige Eigenmittelinstrumente nur zahlen, sofern sie hierzu auch ohne Auflösung von Rücklagen sowie der Sonderposten nach § 340g HGB rechtlich verpflichtet sind.

7.2.2 Das Kreditinstitut wird bis zur vollständigen Beendigung der § 7 Stabilisierungsmaßnahmen keine rechtlich nicht gebotenen Rückzahlungen oder Rückkäufe von Sonstigen Eigenmittelinstrumenten vornehmen.

7.2.3 Als Rückzahlung bzw. Rückkauf gilt auch die Tilgung oder der Erwerb von Instrumenten, die speziell zur Finanzierung von Sonstigen Eigenmittelinstrumenten ausgegeben worden sind und deren Tilgung bzw. Erwerb wirtschaftlich zu einer Rückzahlung oder einem Rückkauf oder einer sonstigen Herabsetzung von Sonstigen Eigenmittelinstrumenten führt. Zulässig sind jedoch (i) die Ausübung von Kündigungsrechten oder eine sonstige Rückzahlung oder Beendigung von Sonstigen Eigenmittelinstrumenten wegen Auslaufs der Anerkennung des betreffenden Instruments als Bestandteil der Kategorie der Eigenmittel des Kreditinstituts, für die es geschaffen worden war, sowie (ii) der Austausch eines bestehenden Sonstigen Eigenmittelinstruments durch ein neues Instrument mindestens derselben Eigenmittelkategorie, Höhe und Laufzeit, wobei ein Austausch eines Sonstigen Eigenmittelinstruments durch die Stille Einlage des FMS unzulässig ist.

7.2.4 Das Kreditinstitut wird im Rahmen des rechtlich Möglichen bis zur vollständigen Beendigung der § 7 Stabilisierungsmaßnahmen dafür Sorge tragen, dass auch seine Tochtergesellschaften (ausgenommen die Servicegesellschaft(en), und zwar auch während dies noch Tochtergesellschaft(en) des Kreditinstituts ist/sind) keine der gemäß § 7.2.1 bis § 7.2.3 unzulässigen Maßnahmen ergreifen.

## 8. VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Sämtliche amtierenden Mitglieder des Vorstandes des Kreditinstituts sind verpflichtet, hinsichtlich der Angaben, die das Kreditinstitut im Rahmen der Risikooffenlegung (§§ 13 Absatz 1b Satz 4, 8a Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 FMStFG) oder der Stresstests (nach §§ 13 Absatz 1b Satz 4, 8a Absatz 4 Satz 3 FMStFG) sowie im Rahmen seiner Informationspflichten nach § 5.5 gemacht hat bzw. macht, jeweils eine Vollständigkeitserklärung nach dem im Rahmenvertrag näher bezeichneten Entwurf gegenüber der FMSA abzugeben. Sollte dem Abschlussprüfer des Kreditinstituts eine umfangreichere Vollständigkeitserklärung abgegeben worden sein, ist diese auch der FMSA gegenüber abzugeben.

## 9. EINBEZIEHUNG KONZERNGESELLSCHAFTEN

Vorbehaltlich der übrigen Regelungen des Rahmenvertrags verpflichtet sich das Kreditinstitut, im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicherzustellen, dass im Rahmenvertrag vorgesehene Pflichten zur Vertraulichkeit von allen Unternehmen des Konzerns und der Gruppe eingehalten werden.

## 10. VERÖFFENTLICHUNG

Das Kreditinstitut wird diese Erklärung unverzüglich auf seiner Homepage und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen und diese Erklärung den Aktionären des Kreditinstituts dauerhaft und in geeigneter Form zugänglich machen.

## 11. ANWENDBARES RECHT, SALVATORISCHE KLAUSEL, SCHRIFTFORM

11.1 Diese Verpflichtungserklärung unterliegt deutschem Recht.

11.2 Sollten Bestimmungen dieser Erklärung ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt bzw. die Bestimmung in Übereinstimmung mit dem mutmaßlichen Parteiwillen so gut wie möglich ergänzt.

11.3 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Verpflichtungserklärung (einschließlich dieser Bestimmung selbst) bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax (nicht aber eine sonstige tele-kommunikative Übermittlung) oder ein Briefwechsel. Die elektronische Form (z.B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

Diese Verpflichtungserklärung wird von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands im Namen der Portigon abgegeben. Der Aufsichtsrat hat dieser Verpflichtungserklärung am 30. August 2012 zugestimmt.

Düsseldorf, den 31. August 2012

Portigon AG



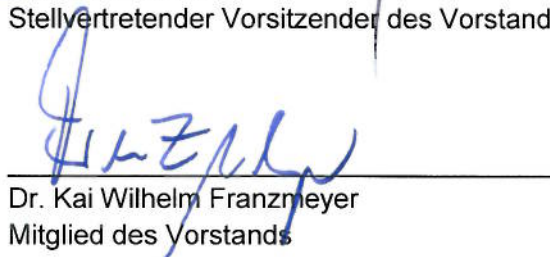
Dietrich Voigtländer  
Vorsitzender des Vorstandes



Hubert Beckmann  
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes



Werner Taiber  
Mitglied des Vorstandes



Dr. Kai Wilhelm Franzmeyer  
Mitglied des Vorstandes